

# Änderungen der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)

## Einleitend:

Auf den 1. Dezember 2007 trat die Revision der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) in Kraft.

## Grundlegende Änderungen der Revision:

Neben verschiedenen Anpassungen hat insbesondere die Neudefinierung der Rettungsgeräte eine grundlegende Auswirkung auf die Verwendung von Sportbooten und Vergnügungsschiffen.

- Als Einzelrettungsmittel gelten neu nur noch Rettungswesten mit Kragen und Rettungsringe mit mindestens 75 N (Newton) Auftrieb. Aufblasbare Rettungswesten werden anerkannt, wenn der Aufblasvorgang automatisch oder von Hand ausgelöst wird. Für jede an Bord befindliche Person muss ein Einzelrettungsmittel vorhanden sein.
- Diese Bestimmung gilt nicht für Ruderboote, die auf Seen in der inneren oder äusseren Uferzone verkehren.
- Auf Motorschiffen mit mehr als 30kW Antriebsleistung und auf Segelschiffen mit mehr als 15m<sup>2</sup> Segelfläche muss nach wie vor zusätzlich ein geeignetes Rettungswurfgerät mit mindestens 75 N Auftrieb mit einer Wurfleine von mindestens 10 m Länge vorhanden sein.
- Der Auftrieb der Rettungswesten für Kinder unter zwölf Jahren ist nicht vorgeschrieben. Es dürfen jedoch nur passende Rettungswesten (Grösse und Gewicht) verwendet werden.
- Abweichend von diesen Bestimmungen ist auf wettkampftauglichen Wassersportgeräten das Mitführen von passenden Schwimmhilfen zulässig. Als wettkampftaugliche Wassersportgeräte gelten Drachensegel- und Windsurfbretter, Rennruderboote, wettkampftaugliche Kajaks, Kanus und dergleichen, sowie Segelschiffe die nicht über ausreichenden, wasserdicht verschliessbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungsgeräten nach der Neudefinierung verfügen.

## Konkrete Auswirkungen / Übergangsbestimmungen:

- Bestehende Rettungsgeräte auf heute zugelassenen Sportbooten und Vergnügungsschiffen, welche nicht der Neudefinierung entsprechen, müssen in der Übergangsfrist bis **spätestens 31. Dezember 2012** ersetzt werden. Das heisst, Rettungskragen, Rettungskissen, Rettungsbälle und dergleichen dürfen höchstens noch bis zum 31. Dezember 2012 als Einzelrettungsmittel verwendet werden.
- Bei Neuzulassungen von Sportbooten und Vergnügungsschiffen müssen die Rettungsgeräte gemäss den neuen Bestimmungen vorgelegt und verwendet werden.

Die Neudefinierung der Rettungsgeräte finden Sie auch auf unserer Homepage [www.polizei.bl.ch](http://www.polizei.bl.ch) Link Kleinschifffahrt, Formulare / Merkblätter, "Mindestausrüstung und Rettungsgeräte".

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen das Team der Abteilung Kleinschifffahrt der Polizei Basel-Landschaft unter der Telefonnummer 061 / 926 39 20 gerne zur Verfügung.